

EINGEGANGEN 0 4. März 2014



Stadt Bern
Stadtkanzlei

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Herr
Markus Kühni
Fichtenweg 21
3012 Bern

Bern, 27. Februar 2014 - SKCHO

Elektronische Auszählung der Abstimmungen; Ihr Schreiben vom 1. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Kühni

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben sowie das am 6. Februar 2014 geführte Telefongespräch. Wie besprochen, beantworte ich die von Ihnen am Schluss des Schreibens gestellten Fragen gerne noch kurz schriftlich und lasse Ihnen die gewünschten Dokumente zukommen. Im Übrigen wurden Ihre Ausführungen ja auch bereits in den Medien behandelt.

Zu Frage 1 und 2:

Die beiden Dokumente erhalten Sie in der Beilage. Sie sind öffentlich.

Zu Frage 3:

Die Auszählung ist nach wie vor öffentlich, die elektronische Auszählung der Abstimmung ändert an diesem Grundsatz nichts. Die Bearbeitung des Stimmmaterials und die Auszählung finden jeweils im Erlacherhof statt. Besuchende melden sich in der Regel vorher an. Da der Stimmausschuss gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gewährleisten muss, dass der Auszählungsvorgang durch Besuchende nicht gestört wird und diese nicht an der Auszählung teilnehmen, werden sie von einem Mitglied des Stimmausschusses begleitet. Die Besuchenden können Einsicht nehmen in die Arbeiten der Auszählung, Fragen werden gerne beantwortet.

Zu Frage 4:

Die Stadt Bern bildet einen einzigen „Stimmkreis“ im Sinne von Artikel 9 und 10 der Verordnung über die politischen Rechte. Gemäss städtischem Recht finden die Auszählungen zusätzlich in sechs Zählkreisen statt, wobei am Schluss das Gesamtergebnis massgebend ist. Die Auszählung erfolgt zentralisiert im Erlacherhof (bisher in den Hallen Neufeld), jedoch nach Zählkreisen getrennt. Dies ist keine Neuerung, sondern entspricht der mittlerweile langjährigen Praxis und ist vollumfänglich rechtskonform. Die zentrale Ausmittlung nach Kreisen ermöglicht eine Absprache unter den Zählkreispräsi-

dentinnen und -präsidenten. Sie stellt sicher, dass in den Kreisen keine widersprüchlichen Entscheidungen getroffen werden und garantiert eine erhöhte gegenseitige Kontrolle.

Zu Frage 5:

Das kantonale Recht delegiert die Kompetenz zur Bewilligung der elektronischen Auszählung an den Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei (Art. 53 PRG). Der Entscheid, ob eine Gemeinde von Hand oder mit Hilfsmitteln ausmittelt, liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Zu beachten ist, dass für den Einsatz von Geräten jeweils auch eine Bewilligung des Bundes nötig ist. Dies gilt nicht nur für den Einsatz von elektronischen Auszählssystemen, sondern beispielsweise auch für Waagen oder Zählmaschinen. Die für die Stadt Bern massgebenden Bestimmungen finden sich im Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) sowie in der zugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11). Das RPR, welches von den Stimmberechtigten verabschiedet wurde, delegiert den Entscheid über das Auszählungsverfahren an den Gemeinderat (Art. 20 RPR). Somit ist der Gemeinderat demokratisch legitimiert und kompetent, den Entscheid über die Einführung der elektronischen Auszählung zu treffen.

Zu Frage 6:

Wie erwähnt, ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die politischen Rechte, welche das Auszählverfahren regelt. Die beschlossenen Änderungen vom 18. Dezember 2013 wurden ordnungsgemäss publiziert. Sie sind inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Der Stadtrat wird sich mit der Frage, ob die Stadt Bern an der elektronischen Auszählung festhalten soll, anlässlich der Behandlung der Motion Christa Ammann (AL), Luzius Theiler (GPB-DA), Rolf Zbinden (PdA): Gewährleistung der Sicherheit und Überprüfbarkeit der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen. Einsetzung einer verwaltungsexternen Kommission, befassen. Der Gemeinderat wird dazu innert der gesetzlichen Frist von 6 Monaten Stellung nehmen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Entscheid des Gemeinderats, die Abstimmungen neu elektronisch auszuzählen, auf einer ausführlichen Analyse der Vor- und Nachteile beruht. Es fanden zahlreiche Gespräche mit der Bundeskanzlei statt, welche unter anderem auch die von Ihnen vermuteten Sicherheitslücken zum Gegenstand hatten. Es konnten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden, welche nun die Verifizierung des Resultats anhand der (Papier-)Stimmzettel ermöglichen. Die Transparenz des in der Stadt Bern verwendeten Systems ist verglichen mit anderen Auszählssystemen vorbildlich. Selbstverständlich sind solche Auszählungssysteme nie „fertig entwickelt“. Die Stadt Bern steht in engem Kontakt mit anderen Städten und der Bundeskanzlei, um eine „best-practice“-Umsetzung der elektronischen Auszählung zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse

27.02.2014

X

Beilagen erwähnt